



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn  
geboren 1974 in Indien,

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt

gegen  
die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts  
hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch  
Richter am Hess. VGH Dr. Ferner

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung vom 19. November 2009 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 7. Februar 2007 - 5 E 759/05.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Der Kläger wurde 1974 in geboren und besitzt die indische Staatsangehörigkeit. Er ist punjabischer Volkszugehöriger und gehört der Religionsgemeinschaft der Sikhs an. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt) am 29. Oktober 2009 trug der Kläger seine Fluchtgründe im Einzelnen vor.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen und für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung angedroht.

Den hiergegen gerichteten Eilantrag des Klägers wies das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 14. Januar 2003 (- 5 G 14/03.A -) ab, das Hauptsacheverfahren (- 5 E 15/03.A -) wurde nach der „im Hinblick auf den negativen Ausgang des Eilverfahrens“ erfolgte Klagerücknahme durch anwaltlichen Schriftsatz vom 6. Juni 2003 mit Beschluss vom 10. Juni 2003 eingestellt.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 5. April 2005 beantragte der Kläger beim Bundesamt, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person vorliegen und dass seiner Abschiebung nach Indien Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG entgegenstehen. Er habe sich der Anfang 2004 neu gegründeten Shiromani Akali Dal Europa angeschlossen und für diese zahlreiche exilpolitische

sche Aktivitäten entfaltet, die er im Einzelnen darlegte. Er sei der Landesvorsitzende für und der Organisationssekretär im Bundesvorstand dieser Organisation.

Bei der informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt am 11. Mai 2005 trug der Kläger vor, nachdem er in Indien für die All India Sikh Student Federation politisch aktiv gewesen sei, habe er sich in Deutschland zunächst für die Dal Khalsa engagiert. Mittlerweile habe er diese verlassen und sei für die Shiromani Akali Dal International politisch aktiv. Hierzu legte er verschiedene Bilder und Unterlagen vor. Es gebe bundesweit etwa 400 Mitglieder der Organisation, in seien es ca. 100; der Vorstand des Landesverbandes umfasse 6 Personen. Bei der Demonstration am 26. Januar 2005 habe man ihn fotografiert und gefilmt, anschließend sei dies seinen Angehörigen in Indien vorgeworfen worden.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2005 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie die Abänderung des Bescheides vom 16. Dezember 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AusIG.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger mit am 1. Juni 2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Klage erhoben. Er sei weiterhin Mitglied der Shiromani Akali Dal und für diese politisch aktiv, wozu er verschiedene Unterlagen vorgelegt hat.

Der Kläger hat - gleichzeitig mit der Klagerücknahme im Übrigen - beantragt,

Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Mai 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 7. Februar 2007 hat das Verwaltungsgericht Kassel die Klage, soweit sie nicht zurückgenommen worden war, abgewiesen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Indien sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr bereits am Flughafen verhaftet und gefoltert würde. Die Gruppierung, der er angehöre, zähle als Auslandsorganisation einer legal in Indien agierenden Partei und nicht zu den

verbotenen Organisationen. Außerdem würden friedliche Aktivitäten wie die des Klägers in Deutschland vom indischen Staat nicht in relevanter Weise verfolgt.

Auf den *Antrag* des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. September 2007 (- 3 UZ 554/07.A-) die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Unter dem 29. November 2007 hat der Senat den Beweisbeschluss gefasst:

„Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. Liegen Erkenntnisse über die indische Exilorganisation Shiromani Akali Dal Europe vor?
2. Wenn ja, wird die Organisation von den staatlichen indischen Organen als staatsfeindlich bzw. terroristisch angesehen?
3. Falls letzteres verneint wird, sind gemeinsame gewaltfreie Aktionen (Versammlungen, Kundgebungen) zum Teil vor indischen Auslandsvertretungen zusammen mit Angehörigen der Babbar Khalsa, der International Sikh Youth Federation oder der Dal Khalsa geeignet, sich bei den indischen Sicherheitsbehörden terrorismusverdächtig zu machen?
4. Gilt eine etwaige Aufmerksamkeit indischer Sicherheitsorgane nur Mitgliedern der Shiromani Akali Dal Europe in hervorgehobener Position (Chefor ganisator im Bundesvorstand, Vorsitzender eines Landesverbandes) oder auch einfachen Mitgliedern?

durch Einholung amtlicher Auskünfte

- a) des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- b) des Auswärtigen Amtes,
- c) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Südasien-Institut."

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die bei der Gerichtsakte befindlichen Auskünfte der vorgenannten Stellen.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger weiterhin vor, aufgrund seiner vielfältigen exilpolitischen Aktivitäten drohten ihm im Falle einer Rückkehr politische Verfolgung und schwere Menschenrechtsverletzungen. Wegen der engen Verflechtung der Shiromani Akali Dal in Deutschland mit anderen Organisationen sehe er die Gefahr, im Falle einer Abschiebung beim Eintreffen auf indischem Staatsgebiet umgehend festgenommen und aus-

giebigen Verhören unterzogen zu werden, die regelmäßig mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergingen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 7. Februar 2007 - 5 E 759/05.A - und des Bescheides der Beklagten vom 17. Mai 2005 zu verpflichten, festzustellen, dass einer Abschiebung des Klägers nach Indien Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf "den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der beigezogenen Behördenakten (3 Hefter). Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die mit Beschluss vom 4. September 2007 (- 3 UZ 554/07.A-) zugelassene und vom Klägerbevollmächtigten fristgerecht begründete Berufung, über die im Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheidet, hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung im schriftlichen Verfahren keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigernder Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Klägers nicht vor.

Zwar geht das Gericht davon aus, dass der Kläger in dem von ihm vorgetragenen Ausmaß asylpolitische Aktivitäten für die Shiromani Akali Dal entfaltet hat. Dies begründet aber unter Berücksichtigung der aufgrund des Beweisbeschlusses vom 29. November 2007 eingeholten Auskünfte für ihn keine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG.

Während das durch den vorgenannten Beweisbeschluss um Auskunft ersuchte Bundesamt für Verfassungsschutz unter dem 14. Februar 2008 erklärte, bei der Organisation Shiromani Akali Dal Europe handele es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des Amtes, so dass zu den gestellten Fragen nicht Stellung genommen werden könne, führte das Auswärtige Amt unter dem 5. Februar 2008 aus, es lägen keine Erkenntnisse über Shiromani Akali Dal Europe vor, allerdings existiere eine politische Partei dieses Namens im indischen Bundesstaat Punjab und stelle dort seit den Wahlen 2007 eine Koalitionsregierung mit der BJP. Grundsätzlich seien gemeinsame Aktivitäten mit Babbar Khalsa und der International Sikh Youth Federation geeignet, die Aufmerksamkeit der indischen Sicherheitsbehörden auf sich zu ziehen. Dal Khalsa habe nach einer Zeit des Verbots (1982 bis 1998) dem bewaffneten Kampf abgeschworen und unterstütze bei Wahlen mitunter Kandidaten der Shiromani Akali Dal Partei. Das Südasien-Institut der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg erläuterte in seinem Gutachten vom 8. Juli 2008 unter näherer Darlegung im Einzelnen, die Shiromani Akali Dal sei eine 1920 gegründete indische Regionalpartei und zugleich einflussreichste Partei der Sikhs im indischen Bundesstaat Punjab. Die Partei blicke auf eine turbulente politische Entwicklungsgeschichte zurück und gelte als moderates Element im (partei-)politischen Spektrum der verschiedenen politischen Gruppierungen der Sikhs. Sie habe sich immer weitgehend zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele im Rahmen des parlamentarischen Prozesses der repräsentativen Demokratie in Indien bekannt. Mittlerweile habe sich eine zunehmende Fragmentierung der SAD in verschiedene, meist einzelnen Führungspersönlichkeiten nachgeordnete Fraktionen vollzogen. Die größte dieser Fraktionen sei bei den Landtagswahlen im Bundesstaat Punjab im Februar 2007 stärkste Partei geworden und stelle in einer Koalition mit der BJP die Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Parkash Singh Badal. Demgegenüber trete die SAD (Amritsar) deutlich radikaler auf. Diese verfüge zwar über ein weitverzweigtes internationales Mitglieder- und Unterstützernetz. Ihr in weiten Teilen nicht funktionsfähiger Internet-Auftritt spreche aber

von einer zwischenzeitlichen Auflösung der europäischen Parteiverbände und dem Versuch eines Neuaufbaus.

Auch im Falle einer Bezugnahme des Klägers auf einen europäischen Parteiverband der SAD (Amritsar) könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Organisation von den indischen Organen als staatsfeindlich bzw. terroristisch angesehen würde. Die SAD (Amritsar) nehme regelmäßig an den Landtagswahlen in Punjab mit einigen Kandidaten teil und sei Bestandteil des parlamentarischen Prozesses in Indien. Wenn sich der Kläger in Deutschland für einen selbständigen Staat Khalistan eingesetzt habe, so drohe ihm keine strafrechtliche Verfolgung. Der indische Supreme Court verteidige mit Nachdruck das Recht zur absolut freien Wortwahl auch bei schärfster Kritik an Regierung und Staat. Außerdem sollten die einschlägigen Strafnormen allein vor solchen Äußerungen und Publikationen schützen, welche in aufwieglerischer Absicht zu Gewalttaten und allgemeiner Gesetzeslosigkeit aufriefen. Insofern mangele es bei den Aktivitäten des Klägers schon am richtigen Adressaten, denn sie wendeten sich ja an die deutsche Öffentlichkeit. Selbst bei strafrechtlich relevanten Aktivitäten sei im Übrigen ein Verfolgungsinteresse indischer Organe für Auslandstaten als äußerst gering einzustufen. Derzeit könne nicht von einer politisch volatilen, durch eine aufgeheizte Stimmung gekennzeichneten Atmosphäre oder einem ausgeprägten Anti-Sikh-Klima die Rede sein. Im Gegenteil habe sich die Situation der Sikhs in Indien bzw. im Punjab seit dem Amtsantritt der aktuellen Regierungskoalition unter Premierminister Manmohan Singh, einem Sikh, deutlich verbessert.

Nach alledem ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland nicht die Gefahr droht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG unterworfen zu werden.

Dem kann der Kläger auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, ihm drohten die genannten Gefahren wegen der engen Verflechtung der Shiromani Akali Dal in Deutschland mit der Babbar Khalsa und der ISYF, die sich in einer Vielzahl gemeinsamer Aktionen äußere. Diese Organisationen sind ausweislich des Gutachtens des Südasien-Instituts der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 8. Juli 2008 nicht nur im Unlawful Activities (Prevention) Amendment Act von 2004 als terroristische Organisationen aufgelistet, sondern

gelten seit 2002 auch innerhalb der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, die auch bereits in mehreren Ländern verboten sind. Somit bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, wenn im Zuge entsprechender Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane Indiens auch Personen befragt werden, die nicht Mitglied in den genannten Organisationen sind. Von Fehlen einer konkreten Gefahr für den Kläger ist umso mehr auszugehen, als dieser vorträgt, den indischen Behörden sei bekannt, dass er hochrangiger Funktionär der Shiromani Akali Dal sei. Hiernach besteht nicht die Gefahr, dass er fälschlicherweise einer der genannten, als terroristisch eingestuften anderen Organisationen zugerechnet wird.

In der Person des Klägers liegen aber auch keine sonstigen Gründen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG vor. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind weder vom Kläger dargelegt worden, noch sonst ersichtlich.

Nach alledem ist die Berufung mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.